Aufgrund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

(Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982

(BayRS II S. 241)

BayRS 2011-2-I

Vollzitat nach RedR: Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBI. S. 718) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Eggstätt, Landkreis Rosenheim folgende

Verordnung

über das Anbringen von Anschlägen, Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer in der

Gemeinde Eggstätt, Landkreis Rosenheim

(Plakatierungsverordnung)

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunstund Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit im Gemeindegebiet Eggstätt nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag zugelassenen Flächen angebracht werden.

Zugelassene Flächen sind die Schautafeln der Gemeinde:

- am Rathausplatz

Die Anschläge müssen im Bürgerbüro in Eggstätt bis jeweils Montag 16:00 Uhr abgegeben werden, um noch in der jeweiligen Woche ausgehängt zu werden. Die Anschläge werden ausschließlich von Beschäftigten der Gemeinde Eggstätt ausgehängt.

Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Eggstätt vorgeführt werden.

(2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Jede Partei erhält dabei eine vorgesehene Fläche an den Anschlagstafeln, um entsprechende Wahlwerbung durchzuführen. Die einzelnen Felder sind jeweils abgetrennt. Hierbei richtet sich die Reihenfolge der Felder nach den Nummern der Wahlvorschläge der jeweiligen Wahl. Die Nummerierungen an den Anschlagtafeln sind durch die Parteien zu berücksichtigen.

Standorte der Anschlagtafeln sind:

- am Parkplatz an der Kirche
- an der Kreuzung Priener Straße/Chiemseestraße
- an der Seeoner Straße, Höhe Tennisclub
- (3) Die Wahlwerbung von politischen Parteien und Wählergruppen und deren Kandidatinnen und Kandidaten bei **Europawahlen**, **Bundestagswahlen**,

Landtagswahlen und Kommunalwahlen ist für einen Zeitraum von sechs Wochen

vor dem Wahltermin von der Genehmigungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 befreit.

- (4) Die Befreiung gilt auch
- a) für Werbung der Antragstellerinnen und Antragsteller von **Volksbegehren** für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten,
- b) für Werbung der jeweiligen vertretungsberechtigten Personen bei **Bürgerbegehren** für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der Gemeinde Eggstätt und
- c) für Werbung der politischen Parteien und Wählergruppen sowie der jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren bei Volks- und Bürgerentscheiden für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Lichtmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge, insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus, wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch ortsansässige Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Die Gemeinde Eggstätt kann in besonderen Einzelfällen, insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse, auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des §1 der Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist wieder beseitigt werden.

§ 4 Vollzugsregeln, Beseitigung und Ersatzvornahme

- (1) Plakate können nur zum Aushang gebracht werden, soweit ausreichend Platz in den Schaukästen vorhanden ist. Ein Anspruch auf Aushang kann nicht abgeleitet werden.
- (2) Die Größe der Werbeflächen gemäß § 1 Absatz 2 wird auf DIN A 0 begrenzt. Die Werbung auf den von der Gemeinde Eggstätt bestehenden Schaukästen ist hiervon unberührt.
- (3) Auf Anschlägen ist der für Inhalt und Aufstellung Verantwortliche zu benennen.
- (4) Anschläge sind spätestens 1 Woche nach Veranstaltungsende vom Veranstalter wieder zu entfernen. In gemeindlichen Schaukästen werden die Anschläge durch die Gemeinde entfernt.

- (5) Eine Befestigung an Brückengeländern, an Bäumen und Laternenmasten sowie Verkehrszeichen ist unzulässig. Die Belange der Verkehrssicherheit sind zu berücksichtigen.
- (6) Die Gemeinde kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere von Plakaten in der Öffentlichkeit anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung beeinträchtigen.
- (7) Kommt der Verantwortliche im Sinne des Absatz 6 seiner Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Anschläge durch die Gemeinde Eggstätt beseitigt. Die Kosten der Beseitigung werden dem Verantwortlichen auferlegt.
- (8) Widerrechtlich angebrachte Plakate werden kostenpflichtig entfernt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 oder ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt sowie gegen die Auflagen einer Ausnahmegenehmigung gem. § 3 verstößt.

Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG).

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt sofern sie nicht vorher widerrufen wird für 20 Jahre.

Gemeinde Eggstätt, den 21.02.2024

(S)

Christoph Kraus, Erster Bürgermeister